

Satzung der Stadt Kamenz über die Erhebung von Gebühren für Märkte und Sonderveranstaltungen (Marktgebührensatzung)

Aufgrund des § 4, Abs. 2 in Verbindung mit § 28, Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) in Verbindung mit § 2 und § 7, Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert am 07.11.2007 (GVBl. S. 478) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 22.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Kamenz zu Wochen-, Spezial-, Jahr- und Trödelmärkten sowie für den Kamenzer Weihnachtsmarkt. Sie findet ebenfalls Anwendung bei der Nutzung öffentlicher Flächen/Plätze für Sonderveranstaltungen.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Stadt Kamenz durchgeführten Märkten bzw. für die Nutzung von öffentlichen Flächen/Plätzen im Stadtgebiet für Sonderveranstaltungen werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Adressat der Standplatzzuweisung bzw. der Organisator der Sonderveranstaltung (Benutzer).
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren können täglich, monatlich, jährlich oder für die gesamte Dauer einer Marktveranstaltung/einer Sonderveranstaltung erhoben werden. Bei Dauerzuweisungen bis zu einem Jahr können quartalsweise die anteiligen Jahresgebühren erhoben werden.
- (2) Für Standplätze, die an einem oder mehreren Tagen verschiedenen Benutzern zugewiesen sind, wird stets die volle Gebühr erhoben.
- (3) Werden Gebühren nach Flächen berechnet, so ist der von der Stadt Kamenz festgestellte Flächeninhalt maßgebend. Dabei wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

§ 5 Entstehung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Zuweisungsbescheides bzw. der Genehmigung der Sonderveranstaltung. Im Übrigen entsteht die Gebühr in den Fällen, in denen kein Zuweisungsbescheid erlassen oder bekannt gegeben worden ist, mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid in schriftlicher Form festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Benutzer oder dessen Beauftragten fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Bei Tageszuweisung wird die Gebühr mit Inanspruchnahme des Standplatzes sofort fällig.
- (3) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder gar keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Stadt Kamenz durch den Markthändler erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) In Anerkennung der Leistungen der Vereine, Verbände, Parteien und der auf sozialem Gebiet tätigen Interessengemeinschaften der Stadt Kamenz einschließlich der City-Initiative zahlen diese nur 50 % der unter Punkt 1 in der Anlage aufgeführten Gebühren für stadteigene Verkaufsstände.
- (2) In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag des Benutzers die Gebühren ermäßigt werden. Dabei hat der Benutzer seinen Antrag auf Ermäßigung entsprechend zu begründen. Diese über Absatz 1 hinausgehende Gebührenermäßigung kann vorwiegend Vereinen gewährt werden, deren Mitglieder überwiegend Kinder und Jugendliche sind bzw. Benutzern, die sich überwiegend aus sozialschwachen Teilnehmern zusammensetzen. Über die Gebührenermäßigung entscheidet der zuständige Ausschuss unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit. Die Gebührenermäßigung wird zeitlich befristet erteilt.
- (3) Bei Sonderveranstaltungen kann die Stadtverwaltung die Gebühren im Einzelfall auf Antrag ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 9
Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamenz über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) vom 12.12.2001, zuletzt geändert am 05.04.2006 außer Kraft.

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Kamenz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Kamenz bzw. von öffentlichen Flächen/Plätzen für Sonderveranstaltungen

Die nachfolgenden Gebühren sind Bruttoentgelte.

1. Gebühren für stadteigene Verkaufsstände

	mit Plane/ EUR	massiv aus Holz/ EUR
je Tag	10,00	15,00
je Woche	40,00	65,00
je Monat	200,00	250,00

2. Gebühren für Händlerfahrzeuge und Stände und für bei Sonderveranstaltungen genutzte Flächen im öffentlichen Raum

Gebühren je lfd. Meter	bis 1,5 m Tiefe/EUR	bis 3 m Tiefe/EUR	über 3 m Tiefe/EUR
je Tag	2,50	5,00	7,00
je Woche	10,00	20,50	28,00
je Monat	40,00	83,00	116,00

Es wird auf volle Meter aufgerundet.

3. Gebühren für Imbisswagen und Imbissstände (außerhalb des Wochenmarktes)

je Tag	19,00 EUR
je Woche	44,50 EUR
je Monat	179,00 EUR